

Senatsbeschluss im Verfügungswege

Der Senat beschließt:

Anordnung

zur Änderung der Anordnung zur Durchführung des Berufsbildungsgesetzes

Vom ...

Abschnitt II der Anordnung zur Durchführung des Berufsbildungsgesetzes vom 10. März 1994 (Amtl. Anz. S. 765), zuletzt geändert am 10. Februar 2015 (Amtl. Anz. S. 289), erhält folgende Fassung:

„II

- (1) Zuständige Stelle für die Berufsbildung im Bereich des öffentlichen Dienstes gemäß § 73 Absatz 2 und § 74 ist

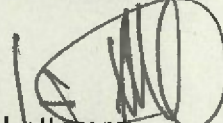
der Senat – Personalamt.

Es ist auch zuständige Stelle für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft mit Ausnahme der ländlichen Hauswirtschaft.

- (2) In diesem Rahmen nimmt es die Aufgaben der obersten Landesbehörde nach § 40 Absatz 4, § 47 Absatz 1 und § 77 Absatz 3 wahr.“

Hamburg, den 05. Mai 2016

Für den Senat:


Lattmann
Staatsrat

Ausfertigungen an:

Senatskanzlei
Personalamt – Landesbetrieb ZAF/AMD
Justizbehörde
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Behörde für Schule und Berufsbildung

735. 00-01

